Stadt Lahr
Stadtplanungsamt

17. Juli 2009
Az.: Lü

Bebauungsplan MAUERFELD-OST, 2. ÄNDERUNG in Lahr

Örtliche Bauvorschriften gem. § 74 LBO i.V. m. § 9 (4) BauGB

Rechtsgrundlagen:

- Landesbauordnung (LBO) i.d.F. vom 8. August 1995 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2007
- Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 25. März 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2008

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1.1 Dachformen

FD Es sind nur Flachdächer zulässig. Nicht begrünte Dachflächen sowie Solar-/Photovoltaikanlagen sind mit blendfreien Materialien auszuführen.

2. Stellplätze und Zufahrten

2.1 Flächen für Stellplätze und Zufahrten sind, ebenso wie ihre Tragschichten, versickerungsfähig auszubilden, beispielsweise mit Rasengitter- oder Rasenfugenpflaster. Sie sind intensiv einzugrünen.

3. Gestaltung von Freiflächen

3.1 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen

Unbebaute Flächen sind gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten.

Flächenversiegelungen für Zuwegungen und Plätze sind zulässig, müssen jedoch auf das erforderliche Maß beschränkt und zur Niederschlagsversickerung mit Gefälle zu den angrenzenden Grünflächen angelegt werden.

3.2 Einfriedungen

Zu benachbarten Grünflächen sind Einfriedungen mit einem Zaun oder einer Hecke bis 2,00 m Höhe über dem anstehenden Gelände zulässig. Zäune sind zu begrünen. Hecken sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Mauern sind nicht zulässig.

3.3 Freiflächengestaltungsplan

Mit dem Baugesuch ist gem. § 1 (5) Bauvorlagenverordnung ein Freiflächengestaltungsplan einzureichen, aus dem Lage, Umfang, Größe der Bepflanzung, Baumarten, Geländemodellierung sowie Materialangaben zur Stellplatz- und Zufahrtsbefestigung zu ersehen ist. Er wird Bestandteil der Baugenehmigung.

Sabine Fink
Stadtbaudirektorin